

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/406

Ersatz Werkhof Kreisbauamt II Wangen bei Olten Festlegung des Gesamtkunstkredites und Wahl einer Kunstkommission

1. Erwägungen

Am 20. März 2018 hat der Kantonsrat von Solothurn (SGB 0190/2017), nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017 (RRB Nr. 2017/1805), einen Verpflichtungskredit von brutto 7,8 Mio. Franken für den Ersatz des Werkhofes Kreisbauamt II in Wangen bei Olten bewilligt. Im bewilligten Verpflichtungskredit ist für die künstlerische Ausgestaltung ein Betrag von 75'000.00 Franken (inkl. MwSt.) vorgesehen.

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) schreibt vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 dieser Verordnung ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Regierungsrat legt den Gesamtkunstkredit im Einzelfall fest und wählt eine Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Diese ist beauftragt, für die künstlerische Ausgestaltung der Baute ein Konzept auszuarbeiten, das über die Verwendung des Gesamtkunstkredites und die weiteren Grundlagen der neu zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Die Entschädigung der Kommission ist dem Kunstkredit zu belasten (§§ 3 und 4 Abs. 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten).

2. Beschluss

Gestützt auf die §§ 2, 4 und 5 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117):

- 2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung des Ersatzes des Werkhofes Kreisbauamt II in Wangen bei Olten wird ein Gesamtkunstkredit von 75'000.00 Franken (inkl. MwSt.) bestimmt.
- 2.2 Als Mitglieder der Kunstkommission für den Ersatz des Werkhofes Kreisbaumamt II in Wangen bei Olten werden gewählt:
 - 2.2.1 Als Vertretung des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:
 - Christoph Rölly, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn
 - Marco Eberle, Kunstschafter und Mitglied der Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur», 4914 Roggwil

- Christiane Ern, Architektin und Mitglied der Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur», 4500 Solothurn

2.2.2 Als Vertreterin des Departements für Bildung und Kultur:

- Eva Inversini, Chefin Amt für Kultur und Sport (von Amtes wegen), 4500 Solothurn

2.2.3 Als Vertreter des Bau- und Justizdepartements, Hochbauamt:

- Thomas Schwaller, Gesamtprojekteiter (von Amtes wegen), 4500 Solothurn

2.2.4 Als Vertreter der Benützer des Werkhofes Kreisbauamt II in Wangen bei Olten:

- Pius Schenker, Leiter Kreisbauamt II, 4600 Olten

2.2.5 Als Vertreter des bauleitenden Architekten:

- Urs Loosli, ASP Architekten Schwaar Partner AG, 3000 Bern 6

2.3 Das Präsidium wird Christoph Röllli, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Solothurn, übertragen.

2.4 Das Sekretariat der Kommission wird dem Amt für Kultur und Sport übertragen.

2.5 Die Kommission wird beauftragt, für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages von 75'000.00 Franken (inkl. MwSt.) ein Konzept auszuarbeiten, das über die Verwendung des Gesamtkunstkredites und die weiteren Grundlagen der neu zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Das Konzept ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2.6 Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und ist dem Kunstkredit zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Kultur und Sport (5)

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung, Mitglieder der Kunstkommission (25) (Versand durch AKS)

Kreisbaumamt II (7)

Bau- und Justizdepartement (2)

Hochbauamt (6)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle